

Merkblatt Abbruch und Entsorgung von Bauabfällen

Vor dem Abbruch der Gebäude ist zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Hierbei sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien sowie die Nutzung des Bauwerks zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorerkundung ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob zusätzlich analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.

Zu untersuchen sind insbesondere:

- Gebäude, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind (z. B. Asbest, PCB-haltige Materialien, künstliche Mineralfasern u. a.) und die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen
- Gebäude, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen
- Innenwandungen von Industrieschornsteinen
- Bauteile mit Isolierungen und Anstrichen auf Pechbasis
- Brandschutt

Bei spezifischem Verdacht sind die chemisch- analytischen Untersuchungen auf solche Schadstoffe auszurichten, die mit der Nutzung verbunden gewesen sein könnten. Bei unspezifischem Verdacht ist zunächst das Mindestuntersuchungsprogramm nach Tabelle II 1.4-1 der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – “ durchzuführen.

Wird bei der Untersuchung von Gebäuden, Bauteilen oder Bauschutt vor der Aufbereitung eine Schadstoffbelastung festgestellt, die über den Werten der Tabelle II 1.4-4 der LAGA liegt, darf dieses Material nicht direkt einer Bauschutt-Recyclinganlage zugeführt werden, sondern ist entweder mit dem Ziel der Schadstoffreduzierung einer zugelassenen Behandlungsanlage zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf einer dafür zugelassenen Deponie abzulagern. Dabei ist zu beachten, dass Feststoffanalysen nicht für die Beurteilung der Deponiefähigkeit ausreichen; es sind zusätzlich die Eluatwerte zu bestimmen. Die Proben sind in diesem Falle auf PAK, EOX und Schwermetalle (Untersuchungen und Parameter entsprechend TA Siedlungsabfall) zu untersuchen.

Der Entsorgungsnachweis ist beim Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Chemnitzer Straße 2 e, 09366 Niederdorf, zu beantragen.

Zur Verwertung geeignete Abbruchmassen sind getrennt und sortenrein zu erfassen und einer zugelassenen Verwertung zuzuführen. Die Beseitigung dieser Abfälle auf einer Hausmülldeponie ist unzulässig. Auf § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV) wird verwiesen.

Bei beabsichtigter Verwertung des Bauschutts in einer Recyclinganlage sind die Prüfungen entsprechend den für diese Anlage vorgeschriebenen Eingangsparametern vorzunehmen. Es dürfen nur die Abfallfraktionen in der

entsprechenden Anlage verwertet werden, deren Analysenwerte die Forderungen für Bauschuttrecycling erfüllen.

Die Untersuchungsergebnisse und Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg der Abfälle sind dem Landratsamt Aue- Schwarzenberg, Amt für Umweltschutz rechtzeitig vorzulegen.

Die Entsorgung des bei der Abbruchmaßnahme anfallenden Altholzes ist nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vorzunehmen. Altholz darf nach § 8 AltholzV zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in den Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen, in der die Anforderungen nach den §§ 3, 5 bis 7 und 12 eingehalten werden. Altholz, das nicht verwertet wird, ist gemäß § 9 AltholzV zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen. Altholz, das einer Altholzbehandlungsanlage zugeführt wird, ist gemäß § 11 AltholzV nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren, es sei denn, es handelt sich um die Anlieferung von Kleinmengen bis 100 kg. Der gewählte Entsorgungsweg ist dem Landratsamt Aue- Schwarzenberg, Amt für Umweltschutz mitzutellen.

Sollte sich bei den Abbruchmaßnahmen ein Altlastenverdacht ergeben, zum Beispiel sichtbare Auffälligkeiten, Geruch nach Mineralöl oder die Vermutung von anderen Verunreinigungen, so sind baubegleitende Untersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Aue- Schwarzenberg, Amt für Umweltschutz ist von diesem Sachverhalt sofort in Kenntnis zu setzen. Von den verunreinigten Abbruch-/ Aushubmassen sind vor der Entsorgung Deklarationsanalysen anzufertigen. Danach wird in Abstimmung mit v. g. Amt über die Art der Entsorgung entschieden.

Hinweise

Sollte sich beim Abbruch von Gebäudeteilen der Verdacht des Befalls mit Echtem Hausschwamm ergeben, so ist vor Abriss der befallenen Teile vom Antragsteller unter Hinzuziehung eines Sachverständigen die ordnungsgemäße Entsorgung abzusichern. Hinweise zur Entsorgung können beim Landratsamt Aue- Schwarzenberg, Amt für Umweltschutz eingeholt werden.

Asbesthaltige Materialien, auch Asbestzement- Dachbedeckung, sind unter Einhaltung der Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) abzubauen und zu entsorgen. Die Arbeiten müssen von einer Firma ausgeführt werden, die über einen Nachweis der notwendigen Sachkunde verfügt, und sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau vor Beginn anzuzeigen.

Beim Umgang mit Mineralfaserabfällen, insbesondere bei Abbrucharbeiten, sind die Bestimmungen der GefStoffV und der TRGS 521 zu beachten. Beim Umgang mit gefährlichen Faserstäuben sind entsprechende arbeitshygienische Maßnahmen einzuhalten; vor Beginn der Arbeiten sollte eine Anzeige beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau erfolgen.